



Das neue VVG

und deren Bedeutung für die Transport- und
Verkehrshaftungsversicherung

Lars Gerspacher
7. September 2021

Inhalt

- 1 Ein Rückblick

- 2 Was sind die wichtigsten Änderungen?

- 3 Transportversicherung

- 4 Verkehrshaftungsversicherung

Ein Rückblick



Ein Rückblick

- Vorentwurf zum totalrevidierten VVG 2006
- Erster Transportanlass von gbf 2008
- Leider 14 Jahre zu früh



„Haste Makes Waste“

Das neue VVG in der Schweiz
und das baldige Ende von Gini/Durlemann

24. Januar 2008

gbf
Gerspacher
Bühlmann
Fankhauser
Attorneys-at-law

Ein Rückblick

- Entscheid BGer. in 4A_576/2010
- 2011 Botschaft des Bundesrates zum Entwurf VVG
- 2012 Fünfter gbf Transportanlass
- Leider immer noch 10 Jahre zu früh
- Vorschlag ging dem Parlament zu weit.
- 2013 Rückweisung an den Bundesrat zur Ausarbeitung einer Teilrevision
- 2017 Botschaft Teilrevision ans Parlament
- 2020 Annahme Parlament in der Schlussabstimmung
- 1. Januar 2022 Inkraftsetzung

The image shows a dark blue presentation slide with a large, stylized, light blue graphic element on the right side. The graphic consists of several overlapping, curved shapes that resemble a stylized 'S' or a series of connected loops. In the top right corner, the logo for 'gbf Attorneys-at-law' is displayed in a light blue, serif font. The main title of the slide is written in a bold, white, sans-serif font and reads: 'Das neue Schweizer VVG und seine Bedeutung in der Transport- und Verkehrshaftungsversicherung'. Below the title, the subtitle '5. Transportanlass Zürich' is written in a smaller, white, sans-serif font. At the bottom left of the slide, the author's name 'Lars Gerspacher' and the date '21. Mai 2012' are listed in a white, sans-serif font.

gbf
Attorneys-at-law

**Das neue Schweizer VVG und seine
Bedeutung in der Transport- und
Verkehrshaftungsversicherung**

5. Transportanlass Zürich

Lars Gerspacher
21. Mai 2012

Was sind die wichtigsten Änderungen?



Was sind die wichtigsten Änderungen?

- Rücktrittsrecht des VN innert 14 Tagen nach Art. 2a
- vorläufige Deckungszusage neu (Art. 9)
- Rückwärtsversicherung (Art. 10) ist zulässig, wenn versicherbares Interesse besteht. Nichtig, wenn lediglich der VN oder der Versicherte wusste, dass das Ereignis bereits eingetreten ist.
- Art. 12 gestrichen (keine Genehmigung des Policenwordings fingiert)
- Art. 16 (vorher 48) fasst versicherbares Interesse weiter (von der Gegenstands- zur Interessenlehre).
- Art. 45 VVG verlangt bei Obliegenheitsverletzungen Kausalität.
- Art. 46 enthält neu eine Verjährungsfrist von 5 Jahren für Deckungsansprüche



Was sind die wichtigsten Änderungen?

Anzeigepflichtverletzung nach Art. 6

- Schriftformerfordernis beim Fragebogen nach Art. 4 wie bei der Kündigungserklärung nach Art. 6 gelockert («Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht»)
- Relevanter Zeitpunkt liegt bei der Beantwortung der Fragen.

Art. 6 Abs. 1 VVG (neu)

Hat der Anzeigepflichtige **bei der Beantwortung der Fragen** gemäss Artikel 4 Absatz 1 eine erhebliche Gefahrstatsache, die er kannte oder kennen musste und über die er befragt worden ist, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen, so ist das Versicherungsunternehmen berechtigt, den Vertrag schriftlich **oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht**, zu kündigen. Die Kündigung wird mit Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

Mehr Vertragsfreiheit

Art. 97 alt

Folgende Vorschriften dieses Gesetzes dürfen **durch Vertragsabrede** nicht geändert werden: Artikel 9, 10, 13, 24, 41 Absatz 2, 46*a*, 47, 51, 53, 62, 63, 65 Absatz 2, 67 Absatz 4, 71 Absatz 1, 73, sowie 74 Absatz 1.

Diese Bestimmung findet, soweit die Vorschriften der Artikel 47 und 71 Absatz 1 in Betracht kommen, auf die Transport-versicherung keine Anwendung.

Art. 97 neu

Folgende Vorschriften dieses Gesetzes dürfen **durch Vertragsabrede** nicht geändert werden: die Artikel 10 Absatz 2, 13, 24, 35*b*, 35*c*, 41 Absatz 2, 46*a*, 46*b* Absätze 1 und 2, 46*c* Absatz 1, 47, 51, 58 Absatz 4, 60, 73, 74 Absatz 1 sowie 95*c* Absätze 1 und 2.

Mehr Vertragsfreiheit

Art. 98 alt

Die folgenden Vorschriften dieses Gesetzes dürfen durch Vertragsabrede **nicht zuungunsten des Versicherungsnehmers** oder des Anspruchsberechtigten geändert werden: Artikel 1, 2, 3 Absätze 1-3, 3*a*, 6, 11, 12, 14 Absatz 4, 15, 19 Absatz 2, 20-22, 28, 29 Absatz 2, 30, 32, 34, 39 Absatz 2 Ziffer 2 Satz 2, 42 Absätze 1-3, 44-46, 54-57, 59, 60, 72 Absatz 3, 76 Absatz 1, 77 Absatz 1, 87, 88 Absatz 1, 89, 89*a*, 90-94, 95 und 96.

Diese Bestimmung findet auf die Transportversicherung keine Anwendung.

Art. 98 neu

Die folgenden Vorschriften dieses Gesetzes dürfen durch Vertragsabrede **nicht zuungunsten des Versicherungsnehmers** oder des Anspruchsberechtigten geändert werden: die Artikel 1-3*a*, 6, 9, 11, 14 Absatz 4, 15, 20, 21, 28, 28*a*, 29 Absatz 2, 30, 32, 34, 35*a*, 38*c* Absatz 2, 39 Absatz 2 Ziffer 2 zweiter Satz, 41*a*, 42 Absätze 1-3, 44-46, 54, 56, 57, 59, 76 Absatz 1, 77 Absatz 1, 89, 90-95*a*, 95*b* Absatz 1, 95*c* Absatz 3 und 96.

Mehr Vertragsfreiheit

Art. 98a neu (Ausnahmen)

Die Artikel 97 und 98 gelten nicht bei:

- a. Kredit- oder Kautionsversicherungen, soweit es sich um Versicherungen von beruflichen oder gewerblichen Risiken handelt, und bei **Transportversicherungen**;
- b. Versicherungen mit **professionellen Versicherungsnehmern**.

Als professionelle Versicherungsnehmer gelten:

- f. Unternehmen mit **professionellem Risikomanagement**;
- g. Unternehmen, die zwei der drei folgenden Grössen überschreiten:
 - 1. Bilanzsumme: 20 Millionen Franken,
 - 2. Nettoumsatz: 40 Millionen Franken,
 - 3. Eigenkapital: 2 Millionen Franken.

Transportversicherung



Transportversicherung

Neue ABVT 2006 (Version 1.2021)

- aber praktisch keine Änderungen
- trotz weitergehender Vertragsfreiheit Chance verpasst
- Liste der nicht anwendbaren Bestimmungen (Art. 31 ABVT) sehr heikel.
- Rücktrittsrecht des VN nach Art. 2a VVG nicht aufgehoben.

Art. 31 ABVT 2021

Die folgenden Artikel des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (Stand am 1. Januar 2022) finden keine Anwendung: Art. 3, 3a, **6**, 14 Abs. 2 – 4, 20, 21, 28 – 32, 38, 42, 46, 46b, 46c, 47, 50, 54, **95c**.

Die übrigen Bestimmungen des genannten Gesetzes sind nur anwendbar, soweit die Bedingungen der Police nicht davon abweichen.

Transportversicherung

Obliegenheitsverletzungen

- Keine Abweichung vom Kausalitätserfordernis nach Art. 45 (in Art. 31 ABVT nicht erwähnt)
- Kausalitätserfordernis eingeführt
- Art. 7 ABVT zugelassene Transportmittel
- Art. 19 ABVT Sicherstellung der Rückgriffsrechte
- Art. 20 ABVT Schadenfeststellung

Art. 45 Abs.1 und 2 VVG (neu)

Ist vereinbart worden, dass der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte wegen Verletzung einer Obliegenheit von einem Rechtsnachteil betroffen wird, so tritt dieser Nachteil nicht ein, wenn:

- a. die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist; oder
- b. der Versicherungsnehmer nachweist, dass die **Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang der vom Versicherungsunternehmen geschuldeten Leistungen gehabt hat.**

Transportversicherung

Schadenmeldung

- Einwand der fehlenden Kausalität nicht wegbedungen
- Diskussion, ob Art. 45 VVG anwendbar bleibt, ist absehbar.

Art. 18 ABVT 2021 Schadenmeldung und Rettungsmassnahmen

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer jedes ihm bekannt gewordene Schadereignis unverzüglich anzuzeigen. Ausserdem hat der Versicherungsnehmer im Schadenfall für die Erhaltung und Rettung der Güter sowie für die Minderung des Schadens unverzüglich zu sorgen. Der Versicherer kann auch selbst eingreifen. **Bei Verletzung der Obliegenheit kann die Entschädigung in einem, dem Grade des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis herabgesetzt werden.**

Transportversicherung

Anzeigepflichtverletzung

- ABVT erklären Art. 6 VVG für nicht anwendbar.
- Art. 6 VVG betrifft die **vorvertragliche** Anzeigepflichtverletzung.
- Art. 15 ABVT ist eine **vertragliche** Obliegenheit, gilt daher wohl v.a. bei Pauschal- oder Rahmenverträgen.
- Weshalb hat man Art. 6 VVG nicht weiterhin für anwendbar gehalten?

Art. 15 ABVT 2021 Anzeigepflicht

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer beim Abschluss des Vertrages und zu jeder einzelnen Versicherungsanmeldung unaufgefordert alle Umstände mitzuteilen, die geeignet sind, die Beurteilung des Risikos zu beeinflussen. Die gleiche Pflicht besteht selbst dann, wenn anzunehmen ist, dass diese Umstände dem Versicherer oder seinem Vertreter bereits bekannt sind.

[...]

Jedes Verschweigen, jede Täuschung, jede bewusst falsch oder entstellt gemachte Angabe bewirkt die Nichtigkeit des Vertrages.

Transportversicherung

Regress

- Erster Satz ist eine Obliegenheit. Einwand der fehlenden Kausalität zulässig?
- ABVT erklären Art. 95c VVG für nicht anwendbar.
- Auf Art. 95c VVG haben wir nun 60 Jahre gewartet.
- Weshalb Abtretung statt Art. 95c VVG?
- Abtretung bedarf Schriftlichkeit (Art. 165 Abs. 1 OR). Was macht der Versicherer, wenn er diese nicht erhält?

Art. 27 ABVT 2021 Geltendmachung der Rückgriffsrechte

Werden ohne Zustimmung des Versicherers Dritte von der Haftung befreit, fällt jeder Entschädigungsanspruch dahin. Der Versicherungsnehmer tritt sämtliche Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten an den Versicherer ab. **Diese Abtretung wird wirksam, sobald der Versicherer seine Leistungspflicht erfüllt hat. Der Versicherungsnehmer hat eine Abtretungserklärung auf Verlangen des Versicherers zu unterzeichnen.**

[...]

Transportversicherung

Regress

- Erster Satz ist eine Obliegenheit. Einwand der fehlenden Kausalität zulässig?
- ABVT erklären Art. 95c VVG für nicht anwendbar.
- Auf Art. 95c VVG haben wir nun 60 Jahre gewartet.
- Weshalb Abtretung statt Art. 95c VVG?
- Abtretung bedarf Schriftlichkeit (Art. 165 Abs. 1 OR). Was macht der Versicherer, wenn er diese nicht erhält?

Art. 95c Abs. 2 VVG Regressrecht des Versicherungsunternehmens

Im Umfang und zum Zeitpunkt seiner Leistung tritt das Versicherungsunternehmen für die von ihm gedeckten gleichartigen Schadensposten in die Rechte des Versicherten ein.

Verkehrshaftungsversicherung



Verkehrshaftungsversicherung

- neu direktes Forderungsrecht des Geschädigten bei allen Haftpflichtversicherungen nach Art. 60 Abs. 1 bis VVG.
- Einreden und Einwendungen bleiben dem Versicherer erhalten, sofern die Haftpflichtversicherung nicht obligatorisch ist.



Verkehrshaftungsversicherung

- neue GB ABVH 2006 (Version 1.2021), aber praktisch keine Änderungen
- neue ABVH Spediteure und Frachtführer noch nicht veröffentlicht
- Liste der nicht anwendbaren Bestimmungen erneut sehr heikel



Verkehrshaftungsversicherung

gleiche Problematik wie bei den ABVT

- Rücktrittsrecht des VN nicht vorgesehen
- Anzeigepflichtverletzung
- Obliegenheitsverletzungen
- Regress

Zusätzliche Probleme

- Umstritten, ob diese Versicherung unter die «Transportversicherung» gemäss Art. 98a VVG fällt.
- Wenn nicht, besteht Vertragsfreiheit nur bei den professionellen VN

Art. 20 GB ABVH (neu)

Die folgenden Artikel des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (Stand am 1. Januar 2022) finden keine Anwendung: Art. 3, 3a, **6**, 14 Abs. 2 –4, 20, 21, 28 32, 38, 42, 46, 46b, 46c, 47, 50, **60 Absatz 1 bis, 95c**. Die übrigen Bestimmungen des genannten Gesetzes sind nur anwendbar, soweit die Bedingungen der Police nicht davon abweichen.

Vielen Dank.

Lars Gerspacher

Partner, LL.M. (Maritime Law)

+41 43 500 48 50
gerspacher@gbf-legal.ch

Zürich

gbf Rechtsanwälte AG
Hegibachstrasse 47
8032 Zürich
T +41 43 500 48 50

Genf

gbf Avocats SA
Route de Pré-Bois 20
1215 Genève Aéroport
T +41 22 533 48 50

Notariat Bern

Notar Stauffer von May
Von-Werdt-Passage 3
3011 Bern
T +41 43 500 48 50

Notariat Olten

Notar Novoselac
Solothurnerstrasse 235
4600 Olten
T +41 43 500 48 50

gbf Attorneys-at-law
Rechtsanwälte
Avocats